



**Volkshochschule
Coburg Stadt und Land gGmbH,
Coburg**

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018
(Testat-Exemplar)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH, Coburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH, Coburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 14. Juni 2019

BRV_{AG}
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ludwig

Wirtschaftsprüfer



Möller

Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2018
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
01. Januar bis 31. Dezember 2018
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2018
einschließlich Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

Bilanz

der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
auf den 31. Dezember 2018

AKTIVA

	EUR 2018	EUR 2017
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>3.990,45</u>	<u>8.181,51</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.133.512,07	1.105.433,51
2. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	<u>218.275,56</u>	<u>120.864,17</u>
	<u>1.351.787,63</u>	<u>1.226.297,68</u>
Anlagevermögen insgesamt	<u>1.355.778,08</u>	<u>1.234.479,19</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.868,16	7.523,50
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.765,18</u>	<u>1.079,08</u>
	<u>5.633,34</u>	<u>8.602,58</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.056.289,26</u>	<u>1.837.528,53</u>
Umlaufvermögen insgesamt	<u>2.061.922,60</u>	<u>1.846.131,11</u>
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>8.753,90</u>	<u>5.785,21</u>
<u>Summe Aktiva</u>	<u>3.426.454,58</u>	<u>3.086.395,51</u>

Bilanz

der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH

auf den 31. Dezember 2018

PASSIVA

EUR
2018

EUR
2017

A. Eigenkapital

I. gezeichnetes Kapital	1.225.000,00	1.225.000,00
II. Bilanzgewinn	353.887,99	328.377,55
Eigenkapital insgesamt	<u>1.578.887,99</u>	<u>1.553.377,55</u>

B. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	<u>1.559.550,00</u>	<u>1.246.280,00</u>
-------------------------	----------------------------	----------------------------

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Laufzeit von unter 1 Jahr 235.798,45, Vj. 265.669,00	235.798,45	265.669,00
2. sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Laufzeit von unter 1 Jahr 3.180,28, Vj. 6.584,28	<u>3.180,28</u>	<u>6.584,28</u>
Verbindlichkeiten insgesamt	<u>238.978,73</u>	<u>272.253,28</u>

D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

49.037,86 **14.484,68**

Summe Passiva

3.426.454,58 **3.086.395,51**

Coburg, den 31.03.2019


Rainer Maier (Geschäftsführer)

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2018

	EUR 2018	EUR 2017
1. Umsatzerlöse	2.611.897,42	2.648.386,77
2. Sonstige betriebliche Erträge davon Defizitausgleich 524.000,00, Vj. 524.000,00	877.836,92	895.351,39
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.201.082,75	-1.151.772,02
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.354.890,89	-1.260.411,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für die Unterstützung davon für Altersvorsorge 108.280,34 Vj. 101.378,65	-382.661,40	-484.419,96
	-1.737.552,29	-1.744.831,80
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-89.046,15	-84.890,44
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-436.853,19	-356.366,57
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	310,48	1.813,27
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 0,00; VJ 2.735,00	0,00	-2.739,85
9. Ergebnis nach Steuern	25.510,44	204.950,75
10. Jahresüberschuss	25.510,44	204.950,75
11. Gewinnvortrag	328.377,55	123.426,80
12. Bilanzgewinn	353.887,99	328.377,55

Anhang zum Jahresabschluss 2018

Der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH

1. Allgemeine Angaben

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Coburg und ist im Handelsregister unter der Nummer HRB 3793 beim Amtsgericht Coburg eingetragen. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH (VHS) ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt worden. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach der in den §§ 266, 275 HGB vorgeschriebenen Form, wobei durch den Gegenstand der Gesellschaft gebotene Ergänzungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen wurden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden. Die GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Auf der Grundlage der Finanzierungsvereinbarung vom 16. Dezember 2015 erhält die VHS von den Gesellschaftern Stadt und Landkreis Coburg einen Defizitausgleich in Höhe von jeweils 262.000,00 €. Ist das Defizit geringer, so kann die VHS den Minderbetrag in einem Sonderposten für Investitionszuschüsse zuführen.

Die Verfahrensweise hat ihre Grundlage in den Beschlüssen der Gesellschafter:

- Stadt Coburg, Beschluss der 9. Sitzung des Stadtrates vom 24. September 2015
- Landkreis Coburg, Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport vom 26. Oktober 2015

Das Jahresergebnis 2018 von 25.510,44 € stockt den bestehenden Bilanzgewinn auf. Der Gewinnvortrag von 353.887,99 € wird benötigt zur Finanzierung der Entscheidung der Gesellschafter zur Renovierung der Volkshochschule im Jubiläumsjahr 2019. Notwendige Ausgaben zur Repräsentation der Volkshochschule in der Öffentlichkeit zu decken (Jubiläumsveranstaltung, Magazin, Werbung).

2. Anlagevermögen

2.1. Berechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich nicht abziehbarer Vorsteuer bewertet, wobei erhaltene Rabatte und Skonti abgesetzt wurden.

2.2. Das abnutzbare Anlagevermögen wurde durch planmäßige Abschreibungen vermindert. Dabei wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode verwendet, wobei Abschreibungszeiträume den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

3. Bilanzierung und Bewertung des Umlaufvermögens

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Das Guthaben bei Kreditinstituten stellte die laufende Liquidität zu dem Zeitpunkt sicher.

Die hohe Liquidität im Umlaufvermögen ist eine Folge der Unmöglichkeit sichere Kapitalanlagen mit einer längeren Laufzeit zu erwerben. Eine Laufzeit die sich an die Laufzeiten der Rückstellungen orientiert.

4. Aktive Rechnungsabgrenzung

1.) IKS Wartung Firewall	3.121,77 €
2.) Miete, Ev. Pfarramt	234,00 €
3.) ITEM, Wartung Lissy	<u>5.398,13 €</u>
	8.753,90 € abgegrenzt

5. Stammkapital und Rücklagen

Die Eigenkapitalbildung hat zum Ziel, dass das Eigenkapital in der Höhe dem Anlagevermögen entspricht (goldene Finanzregel).

Begründung für die Eigenkapitalbildung:

Die VHS ist eine gemeinnützige Einrichtung, die aufgrund ihres öffentlichen Auftrags stets defizitär arbeitet. Am Kapitalmarkt hätte die VHS keine Kreditwürdigkeit, denn sie könnte den Schuldendienst nicht leisten. Das Eigenkapital sichert den Bestand der Gesellschaft.

6. Rückstellungen

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Oktober 2005 wurde der Gesellschafter beauftragt, im Rahmen einer vorsorglichen Geschäftspolitik Rückstellungen für wirtschaftliche Anpassungen zu bilden. Die Entwicklung der Rückstellungen wird laufend in der Gesellschafterversammlung abgestimmt.

Eine Refinanzierung der Investition für das Gebäude Löwenstraße 15 durch Abschreibungen ist nicht möglich, weil die Ausgaben als Erhaltungsaufwand erfasst wurden, das Gebäude mit dem Erinnerungswert in der Bilanz ausgewiesen ist. Deshalb war es notwendig, eine Ansparrückstellung für Gebäudereparaturen gemäß § 249 Abs. 2 HGB zu bilden.

Übersicht Rückstellungen:

Personenbezogene Rückstellungen	682.150,00 €
Gebäudebezogene Rückstellungen	311.500,00 €
Absatzbezogene Rückstellungen	401.000,00 €
Übrige Rückstellungen	164.900,00 €

Personenbezogene Rückstellungen umfassen die ZVK Sanierungsumlage, Abfindungen, Altersteilzeit, Teilnehmer SV, Urlaubs- und Überstunden, Beihilfe und Außenstellenleiter Vergütungen, Rentenversicherungsbeiträge Bamf-Kursleiter.

Gebäudebezogene Rückstellungen umfassen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, Rückbaukosten und Brandschutz, sowie ausstehende Schlussrechnungen.

Absatzbezogene Rückstellungen umfassen die Rückforderungen von ESF-Mitteln, drohende Verluste aus laufenden Kursen, Dokumentationsverpflichtungen und Verwendungsnachweise ESF.

Übrige Rückstellungen umfassen Fahrt- und Telefonkosten, interne Jahresabschlusskosten, die Jahresabschlussprüfung und Mieten.

Verbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter fünf Jahren.

Verbindlichkeitsspiegel 31.12.2018

Arten der Verbindlichkeiten	Unter 1 Jahr EUR	2 – 5 Jahre EUR	Über 5 Jahre EUR	Summe EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235.798,45	0,00	0,00	235.798,45
Sonstige Verbindlichkeiten	3.180,28	0,00	0,00	3.180,28
	238.978,73	0,00	0,00	238.978,73

7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

7.1 Umsatzerlöse

In den Umsatzerlösen sind Kursgebühren von 808.495,39 € enthalten, davon entfallen auf die Stadt 458.045,89 € und auf den Landkreis 350.449,50 €.

7.2 Sonstige betriebliche Erträge

2018	Euro
Zuwendung der Gesellschafter gemäß Vereinbarung vom 16.12.2015	524.000,00
Landesmittel Förderung der Erwachsenenbildung	129.766,63
Personalfinanzierungsprogramm des Bayerischen Volkshochschulverbandes	92.769,23
	746.535,86

7.3 Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen

Hauptposition sind die Honorare mit 800.155,09 €

7.4 Personalaufwand

Bei den Aufwendungen für Altersversorgung handelt es sich um tarifgemäß zu zahlende Beiträge zur Zusatzversorgungskammer in Höhe von 108.280,34 € (Vorjahr 101.378,65 €). Die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich auf 1.343.051,40 €.

7.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Anlagevermögen belaufen sich auf 89.046,15 €. Darin enthalten sind Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 10.606,46 €.

7.6 Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Im Wirtschaftsjahr 2018 entstanden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 12.463,32 € und periodenfremde Erträge in Höhe von 176,96 €.

8. Entwicklungen seit dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, die sich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ausgewirkt haben.

9. Angaben zu den Gesellschaftsorganen

9.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wurde im gesamten Geschäftsjahr von Herrn Rainer Maier wahrgenommen.

Hinsichtlich der Angaben der Geschäftsführer-Bezüge wird von der Schutzklausel des §286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

9.2 Gesellschafterversammlung

Die Stadt Coburg wurde in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister Herrn Norbert Tessmer vertreten. Vertreter des Landkreises Coburg war Herr Landrat Michael Busch, bzw. der stellvertretender Landrat Herr Rainer Mattern.

9.3 Aufsichtsrat

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben von der VHS keine Bezüge erhalten.

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Mitglieder an:

Michael Busch, Landrat, Aufsichtsratsvorsitzender
Norbert Tessmer, Oberbürgermeister der Stadt Coburg, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
Peter Kammerscheid, Stadtrat
Gabriele Morper-Marr, Stadträtin
Gerold Strobel, Kreisrat
Rainer Mattern, stellv. Landrat
Matthias Zimmer, Stadtrat
Michael Möslein, Leiter des Bildungszentrums Kloster Banz
Frank Rebhan, Kreisrat, Oberbürgermeister der Stadt Neustadt bei Coburg

Im Geschäftsjahr wurden 375,00 € an Aufwandsentschädigungen an den Aufsichtsrat gezahlt.

10. Mitarbeiter

In der Stellenübersicht der VHS gGmbH stellt die Gruppe der Angestellten (ohne Geschäftsführer) eine durchschnittliche Beschäftigungszahl von 8 Mitarbeitern, in der Gruppe der Kursleiter von 28,25 Mitarbeitern und in der Gruppe der Arbeiter und Aushilfen von 4,25 Mitarbeitern. Honorarprofessoren in freiberuflicher Tätigkeit 554.

11. Honorar Wirtschaftsprüfung

Mit der Wirtschaftsprüfung wurde die Firma BRV-AG beauftragt, dafür wurde ein Honorar in Höhe von 10.000,00 € (brutto) zurückgestellt.

Coburg, den 27. Mai 2019

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH



Rainer Maier
Geschäftsführer der VHS Coburg

Anlagenachweis der VHS-Coburg Stadt und Land gGmbH 2018

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Anfangs- bestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen - Abgang + Zugang	Endbestand	Anfangs- bestand	AfA	AfA auf Abgänge	Endbestand	Berichtsjahr	Vorjahr
I. Immaterielle Vermögensgeg.											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	72.996,50	2.677,02	0,00	0,00	75.673,52	64.814,99	6.868,08	0,00	71.683,07	3.990,45	8.181,51
	72.996,50	2.677,02	0,00	0,00	75.673,52	64.814,99	6.868,08	0,00	71.683,07	3.990,45	8.181,51
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.461.662,57	70.732,45	0,00	0,00	1.532.395,02	356.229,06	42.653,89	0,00	398.882,95	1.133.512,07	1.105.433,51
2. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung	570.961,21	136.935,57	1.743,06	0,00	706.153,72	450.097,04	39.524,18	1.743,06	487.878,16	218.275,56	120.864,17
	2.032.623,78	207.668,02	1.743,06	0,00	2.238.548,74	806.326,10	82.178,07	1.743,06	886.761,11	1.351.787,63	1.226.297,68
Gesamtsumme	2.105.620,28	210.345,04	1.743,06	0,00	2.314.222,26	871.141,09	89.046,15	1.743,06	958.444,18	1.355.778,08	1.234.479,19

Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr 2018

1.1 Allgemeines und öffentliche Zwecksetzung

Gesellschafter der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH (VHS) sind die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg zu gleichen Teilen.

Die VHS erfüllt die öffentliche Aufgabe der Stadt Coburg nach Art. 57 Abs. 1 GO und die dem Landkreis Coburg nach Art. 52 LkrO von dessen Gemeinden übertragene Aufgabe.

In der Stadt und im Landkreis Coburg ist die VHS die bewährte zentrale Institution der kommunalen Daseinsvorsorge im Weiterbildungsbereich und ein wichtiger Garant einer bürgerorientierten Bildungsinfrastruktur.

Das Weiterbildungszentrum VHS ist zugleich Lernort, Gestaltungsort und sozialer kultureller Treffpunkt für alle.

Vom Freistaat und den Kommunen ist die VHS beauftragt, ein bedarfsgerechtes und bezahlbares Angebot an Weiterbildung zur Verfügung zu stellen, welches ohne Hürden überwinden zu müssen, von allen Menschen wahrgenommen werden kann.

Über diesen öffentlichen Bildungsauftrag hinaus unterstützt die VHS die Region auch, indem sie eine trägerübergreifende Weiterbildungsberatung leistet sowie bei der Umsetzung arbeitsmarktwirtschaftlicher und sozialpolitischer Zielsetzungen eine unverzichtbare Funktion übernimmt.

Die VHS fördert das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit und ist somit Tendenzbetrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Seit 01.01.2006 ist die VHS Gastmitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und tariflich ungebunden. Für Altverträge besteht auf der Grundlage der Betriebsumwandlung Bestandsschutz. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhält die VHS von beiden Gesellschaftern einen Defizitausgleich. Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt nicht.

1.2 Geschäftsverlauf und Umsetzung von Leistungszielen

Die Gesamtleistung der VHS lässt sich in zwei Erfolgsfaktoren aufteilen:

- Personal und
- Infrastruktur (Räume, Medien, Lehr- und Lernmittel usw.).

Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sind laufende Zuschüsse für das Personal erforderlich. Mit ca. 25.999 (2017) Anmeldungen ist die VHS Coburg unter den zehn leistungsstärksten Volkshochschulen in Bayern.

Die Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen ist eine satzungsgemäße Aufgabe der VHS.

Die Bundesagentur für Arbeit oder der Europäische Sozialfond stellen der VHS hierfür Drittmittel zur Verfügung.

Ökonomisch betrachtet sind diese Drittmittel eine Ergänzung zur Deckung der Gemeinkosten.

Die Häuser der VHS in der Lossaustraße (Lehrküche), der Löwenstraße 16 und 15 sowie der Löwenstraße 12 werden durch diese Lehrgänge am Vormittag intensiv genutzt und leisten damit einen wesentlichen Kostendeckungsbeitrag.

Risiko dieser Förderung ist es, dass diese Mittel nur für eine Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt werden und Anschlussprojekte stets neu akquiriert werden müssen.

Übergänge mit auslaufender Projektförderung müssen stets abgefangen werden, so dass es naturgemäß zu Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben kommt.

1.3 Personalbericht

Die Grundversorgung im VHS-Programmbereich erfolgt über unbefristet beschäftigte langjährige Mitarbeiter. Der Personaleinsatz im Bereich der Bildungsaufträge erfolgt in Übereinstimmung mit der Laufzeit der Projekte sachlich befristet.

1.4 Infrastruktur

Eine Abschreibung / Refinanzierung des Gebäudes Löwenstr. 15 ist nicht möglich. Der Bilanzwert ist aufgezehrt. Erhaltungsinvestitionen sind nur durch eine Rücklage oder Sonderleistungen der Gesellschafter zu finanzieren.

Ein neues Bildungshaus in der Löwenstraße 16 wurde im April 2008 in Betrieb genommen. Nach einer 10-jährigen Nutzung sind umfangreiche Schönheitsreparaturen notwendig geworden.

Im städtischen Gebäude Lossaustraße 3 b verfügt die VHS Coburg über eine Lehrküche für berufliche Orientierungsmaßnahmen von arbeitslosen Jugendlichen.

Die neue Anmeldung an der sog. Kaufhofkreuzung ist ein Servicebüro, welches von vielen Teilnehmern für ihre Anmeldung und Beratung, aber auch für EDV-Schulungen, genutzt wird.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Zahlungen der Gesellschafter betragen jeweils 262.000 Euro, und wurde als Defizitausgleich in der allgemeinen Erwachsenenbildung genutzt.

Der Überschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beruht auf Drittmittel Förderung: 25.510,44 €

Bilanzgewinn zur Finanzierung von Gesellschafterbeschlüssen zur Entwicklung der Arbeit: 353.887,99 €, Erhöhung um: 25.510,44 €

Der Bilanzgewinn soll Kosten, die im Jubiläumsjahr 2019 notwendig sind abdecken. Hierbei ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Den Gesellschaftern ist es wichtig, dass im Jubiläumsjahr keine zusätzlichen Mittel aus den kommunalen Haushalten bereitgestellt werden müssen.

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt gesichert.

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die VHS hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Anhand von Quartalszahlen wird die laufende Einnahmen- und Kostenentwicklung abgeglichen mit dem Vorjahr. Abweichungen können somit kurzfristig festgestellt werden. Reaktionszeiten für betriebliche Anpassungsvorgänge sind verkürzt.

Bildungspolitik ist in Deutschland durch Projektförderung gekennzeichnet. Im Markt um öffentlich geförderte Bildungsprojekte steht die Volkshochschule in einem Wettbewerb mit kommerziellen Anbietern.

Geschäftspolitische Zielsetzung im Segment der Beruflichen Bildungsprojekte ist es:

- durch Qualifizierungsangebote die Chancen von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen zu verbessern
- neben den Integrationskursen (Spracherwerb), die Verstärkung des Angebotes an berufsbezogener Sprachförderung

Zur Erreichung der Zielsetzung hat die Volkshochschule eingerichtet:

- Niederschwellige Angebote im Quartier „Soziale Stadt Wüstenahorn“ und angrenzenden Stadtteilen, Förderprogramm BIWAQ
- Vorklassen zur Sprachförderung an den Berufsschulen
- Qualifizierungsmaßnahmen Buchhaltungsfachkraft, Wirtschaftsenglisch und Pflegeassistent mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit
- Qualifizierungsangebote für Beschäftigte und Arbeitssuchende im Projekt Jobakademie
- Jobbegleiter zur Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen geflüchteter Menschen über 27 Jahre

Die mit den Gesellschaftern geschlossene Finanzierungsvereinbarung ist eine Grundfinanzierung zur Erfüllung der Pflichtaufgabe, die es der VHS ermöglicht, auf verschiedenen gesellschaftspolitischen Qualifizierungsfeldern erfolgreich tätig zu sein.

Die Auftragslage im Bereich der Bildungsprojekte wird weiterhin stark schwanken. Eine elastische Kostenstruktur ist einzuhalten. Arbeitsverträge müssen auch in Zukunft tariflich ungebunden und zeitlich befristet werden.

4. Ausblick

Der Wirtschaftsplan 2019 ist von den Gesellschaftern bereits beschlossen, die Quartalszahlen erfüllen die Planungszahlen.

Der Geschäftsverlauf der ersten drei Monate bestätigt den stabilen wirtschaftlichen Verlauf.

Coburg, den 27. Mai 2019



Rainer Maier
Geschäftsführer der VHS Coburg

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzuveröffentlichen oder auszuschneiden. Die Weitergabe der Vordrucke ist untersagt. In Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.